

sei, als er deren Handtaschen wegnahm. Da nur ein gewaltsames Entreißen und nicht schlechthin ein Entreißen einer Tasche den Tatbestand des Raubes erfülle und der Angeklagte in beiden Fällen keine über das Maß eines normalen Wegnehmens hinausgehende Gewalt in Form eines körperlichen Zwangs gegen die Geschädigten habe anzuwenden brauchen, sei sein Verhalten als Diebstahl persönlichen Eigentums und nicht als Raub zu beurteilen.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden. Sie beruht auf einer Verkennung des Inhalts und Ausmaßes der vom Tatbestand des Raubes geforderten „Gewalt gegen einen Menschen“.

Die „Gewalt gegen einen Menschen“ i. S. der ersten Alternative des § 126 StGB stellt eine zweckbestimmte Methode dar, mittels der der Angriff gegen das sozialistische, persönliche oder private Eigentum durchgeführt wird. Durch ein solches Vorgehen werden derartige Straftaten von bloßen Eigentumsdelikten abgegrenzt und als Straftaten gegen die Persönlichkeit charakterisiert. Dabei erfordert die Gewalt gegen einen Menschen — die allgemein als die Anwendung bestimmter Mittel gegen das Opfer zur Überwindung eines von ihm tatsächlich geleisteten oder ernstlich zu erwartenden Widerstandes gekennzeichnet ist — nicht in jedem Fall ein bestimmtes Mindestmaß körperlichen Kraftaufwandes, wie sie schon gar nicht etwa stets erst mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Integrität des anderen verbunden sein muß. Vielmehr hängt die Beantwortung der Frage, ob Gewalt in dem oben angeführten Sinn angewandt wurde, immer entscheidend von der jeweiligen konkreten Tatsituation und insbesondere auch der körperlichen Konstitution des Täters und des Opfers ab.

Unter diesem Gesichtspunkt zeigt sich im vorliegenden Verfahren, daß der Angeklagte durchaus in beiden Fällen Gewalt gegen Menschen angewandt hat mit dem Ziel, beiden Geschädigten die Handtaschen wegzunehmen. Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß die Frauen jeweils ihre Taschen, wenn auch zum Teil lose, in der Hand hielten, ein Entreißen dieser Gegenstände sich folglich nicht ausschließlich als Gewalt gegen Sachen, sondern immer zugleich auch als Gewalt gegen Personen darstellte. Des weiteren entspricht es der Realität des Lebens, daß ein Bürger keineswegs ohne besondere, seine freie Willensentscheidung beeinträchtigende Methoden von sich aus bereit ist, dem unberechtigten Verlangen eines anderen auf Herausgabe von in seinem Eigentum stehenden Sachen zu entsprechen. Davon ging offensichtlich auch der Angeklagte aus, der also durchaus mit einem ernstlichen Widerstand der Frauen für den Fall einer beabsichtigten Wegnahme der Taschen rechnete. Gerade deshalb aber nutzte er das Überraschungsmoment aus, indem er die Frauen — ohne von diesen zunächst wahrgenommen zu werden — von hinten verfolgte, um ihnen dann plötzlich und blitzschnell, ohne überhaupt einen Widerstand aufkommen zu lassen, die Taschen zu entreißen. Wenn es gerade deswegen keiner besonders intensiven körperlichen Kraftanstrengung bedurfte, so entfällt dadurch nicht das Tatbestandsmerkmal der Gewalt gegen einen Menschen.

Wer also einem anderen wegen des von diesem zu erwartenden ernstlichen Widerstandes unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit und eines Überraschungseffekts plötzlich von hinten die Tasche entreißt, wendet Gewalt gegen einen Menschen i. S. des § 126 Abs. 1 StGB an, weil es zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals weder erforderlich ist, daß das Opfer bereits Widerstand geleistet hat, noch eine in einer solchen Situation relativ geringfügig erforderliche Kraftanstrengung

lediglich mit einer bloßen Wegnahmehandlung i. S. der §§ 177, 180 StGB identifiziert werden kann.

Das hat das Stadtgericht verkannt und das Verhalten des Angeklagten zu Unrecht nur als mehrfach begangenen Diebstahl persönlichen Eigentums beurteilt. Die Anwendung dieser Bestimmungen wird dem Schutzbedürfnis unserer Bürger vor derartigen gegen die persönliche Freiheit gerichteten Verhaltensweisen, wie sie der Angeklagte gegenüber den beiden geschädigten Frauen gezeigt hat, in keiner Weise gerecht.

Zivilrecht

§ 7 KFG; § 831 Abs. 1 BGB.

1. Ein Schaden, der durch ein nachts ordnungsgemäß auf einer Verkehrsstraße abgestelltes Kraftfahrzeug verursacht wird, ist nicht „bei dem Betrieb“ des Kraftfahrzeugs entstanden.

2. Fügt ein in einem Betrieb beschäftigter Werkträger als „Verrichtungsgehilfe“ des Betriebes einem Dritten zwar widerrechtlich, aber nicht schuldhaft einen Schaden zu, so bleibt — anders als bei schuldhaftem Handeln des Werkträgers — dem Betrieb die Möglichkeit offen, sich nach Maßgabe des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu entlasten, falls im Verhältnis zwischen dem Werkträger und dem Geschädigten nur eine Haftung für Verschulden in Betracht kommt.

BG Halle, Urt. vom 26. November 1969 - 3 BCB 78/69.

Der Kläger fuhr am 20. September 1968 gegen 5.30 Uhr mit seinem Motorrad auf einen auf der Straße abgestellten unbeleuchteten Lkw auf und verletzte sich erheblich. Zu diesem Zeitpunkt herrschte starker Nebel. Der Lkw war von seinem Fahrer, dem beim Verklagten (VEB) beschäftigten Kraftfahrer P., am gleichen Morgen gegen 4 Uhr bei klaren Sichtverhältnissen im Lichtkreis einer zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug ausreichend erhellenden Straßenleuchte abgestellt worden.

Der Kläger begehrt vom Verklagten Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen und noch entstehenden Schadens. Er hat dazu vorgetragen, die Haftung des Verklagten ergebe sich aus § 7 KFG, da der Lkw im Sinne dieses Gesetzes „in Betrieb“ gewesen sei. Auf alle Fälle sei eine Haftung des Verklagten nach § 831 BGB gegeben, da der Kraftfahrer P. seine Verpflichtung zur ausreichenden Beleuchtung des Fahrzeuges schuldhaft verletzt und dadurch den Unfall herbeigeführt habe. Der Lkw sei auch so abgestellt worden, daß er die Straßenmitte überragt habe. Auch darin liege ein für den Unfall ursächlicher fahrlässiger Verstoß gegen die §§ 1 und 18 StVO, der die Haftung des Verklagten begründe.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat ausgeführt, der Lkw sei im Zeitpunkt des Unfalls nicht „in Betrieb“ gewesen, eine Haftung nach § 7 KFG scheidet daher aus. Es liege auch keine Pflichtverletzung des Kraftfahrers P. vor. Dieser habe den Lkw in einer der StVO entsprechenden Weise abgestellt, mit Nebel habe er nicht rechnen können. Verantwortlich für den Unfall sei allein der Kläger, weil er in Anbetracht der Sichtverhältnisse zu schnell gefahren sei.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Eine Haftung des Verklagten nach § 7 KFG käme nur dann in Frage, wenn der dem Kläger entstandene Schaden „bei dem Betrieb“ des Lkw eingetreten wäre. Das ist aber nicht der Fall. Das Oberste Gericht hat